

MERKBLATT	Wehrpflichtersatzabgabe bei Behinderten	Thurgau 
------------------	----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

1. ERSATZPFLICHT

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten.

Der Wehrpflichtersatz ist im Unterschied zu anderen Abgaben nicht in der Fiskalhoheit, sondern in der Wehrhoheit des Bundes begründet.

2. GESETZLICHE BEFREIUNGSGRÜNDE

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{bis} und a^{ter} des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) und Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr:

- 1 Wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 Prozent übersteigt (Art. 4 Abs. 1 Bst. a WPEG).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Behinderung im medizinischen Sinn erheblich sein (z.B. Integritätsschaden von **mindestens 40%** gemäss Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung) und es muss ein Kausalzusammenhang zwischen Behinderung und Einkommenssituation bestehen.

- 2 Wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht. (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} WPEG).

Für die Ersatzbefreiung beim Bezug von Renten oder Hilflosenentschädigungen der obligatorischen Unfallversicherung ist der gleiche Mindestgrad an Invalidität oder Hilflosigkeit vorausgesetzt, wie er bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung für die Ausrichtung einer Rente oder Hilflosenentschädigung massgebend ist (Art. 1 Abs. 2 WPEV).

- 3 Wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{ter} WPEG).

Die Abklärung der einen Voraussetzung bezüglich Hilflosigkeit bei Dienstuntauglichen erfolgt nach den Verwaltungsweisungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung für die Ausrichtung von Hilflosenentschädigungen durch die kantonalen IV-Stellen (Art. 1 Abs. 3 WPEV).

- 4 Wegen Gehörlosigkeit als dienstuntauglich gilt. Eine Gehörlosigkeit im ersatzrechtlichen Sinne wird bei einem Hörverlust von mindestens 55 dB (Mittel der Frequenzen von 500, 1000, 2000 und 4000 Hz) beidseits angenommen.

Die Gehörlosigkeit ist durch einen Facharzt oder Fachärztin zu bestätigen.

- ➡ **Für eine Ersatzbefreiung müssen die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 2.1 – 2.4 während mehr als sechs Monaten im Ersatzjahr erfüllt sein.**

3. ABKLÄRUNG DER ERSATZBEFREIUNG

Der Anspruch auf Ersatzbefreiung wird von den kantonalen Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe nur von Amtes wegen abgeklärt und gewährt, wenn sie Kenntnis haben, dass der Ersatzpflichtige eine IV- oder Unfallversicherungsrente oder eine Hilflosenentschädigung bezieht.

In den übrigen Fällen ist die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe auf die Mitwirkung des Ersatzpflichtigen angewiesen. Wir bitten Sie deshalb, den beigelegten Fragebogen auszufüllen und uns innert 30 Tagen wieder zuzustellen.